

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Diese Bedingungen gelten für alle Verträge zwischen Homesitting Taunus (im Folgetext HT genannt) und dem Auftraggeber. Soweit Auftragsergänzungen vom Auftraggeber gewünscht werden, kann dies nur in schriftlicher Form vorgenommen und ergänzend berechnet werden.
- Der Vertrag mit dem Auftraggeber ist abgeschlossen und gültig, wenn HT die Annahme des vom Auftraggeber schriftlich formulierten Auftrages bestätigt hat. Sowohl die Auftragsvergabe, als auch die Auftragsbestätigung können ausdrücklich auch in Form von email Korrespondenz und/oder FAX-Übermittlung geschehen. Mündliche Nebenabreden oder Vereinbarungen sind unwirksam. Folgeaufträge auf der Basis dieser AGB's können mündlich erteilt und müssen schriftlich bestätigt werden.
- Die Auftragnehmerin wird über alles, was Ihr aufgrund des Auftrages zur Kenntnis gelangt, Schweigen gegenüber jedem Dritten bewahren.
- Alle für den Auftragnehmer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich an HT zu richten. Die Übergabe solcher Schreiben, mit Ausnahme der Checklisten und des Abnahmeprotokolls an Homesitter oder andere Personen, ersetzen diese Verpflichtung nicht. Soweit Fristen zu beachten sind, gilt grundsätzlich der Eingang der Schriftstücke bei HT.
- HT hat für die gesamte Dauer des Auftrags uneingeschränktes Hausrecht neben dem Auftraggeber oder einer ausdrücklich von ihm legitimierten Person. Das Hausrecht kann ausschließlich durch den Auftraggeber eingeschränkt werden und bedarf der Schriftform.
- Sollte im Einzelfall ein bestätigter Homesitter/in aus wichtigen Gründen (Krankheit, Unfall, Tod) den Dienst nicht antreten können oder abrechnen müssen, ist HT berechtigt, einen Ersatz zu stellen, um die Betreuung zu sichern.
- Der/die Homesitter/in betreut das Objekt und erledigt die schriftlich festgehaltenen Aufgaben nach bestem Wissen und Können. Der/die Homesitter sind grundsätzlich **keine** professionellen Hausmeister, ausgebildete Kranken- oder Altenpfleger/innen, Hundeführer, Tierpfleger oder Gärtner. Für Winterdienste ist HT grundsätzlich nicht verantwortlich. Diese müssen vom Auftraggeber separat vergeben werden.
- Das für den Vertrag maßgebliche Objekt ist vor Einsatzbeginn durch den Auftraggeber und die Auftragnehmerin (oder durch jeweils legitimierte Personen) in Augenschein zu nehmen. Dies ist durch vollständiges Ausfüllen der maßgeblichen Checkliste zu dokumentieren. Die Checkliste ist im Zusammenhang mit der Schlüsselübergabe – vor Auftragsbeginn - sowohl vom Auftraggeber als auch von HT zu unterschreiben.
- Alle sonstigen zur Durchführung des Auftrages notwendigen Hilfsmittel wie: technische Beschreibungen, Werkzeuge, Pflanzennahrung, Tierfutter etc. sind ebenfalls zu diesem Zeitpunkt kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Falls dies nicht geschieht, ist HT schon jetzt beauftragt, diese Mittel auf Kosten des Auftraggebers zu beschaffen. Sollten durch die Nichtbereitstellung der erforderlichen Hilfsmittel Schäden zu Lasten des Auftraggebers entstehen, wird von der Auftragnehmerin keinerlei Haftung übernommen. Sollten der Auftragnehmerin infolge des Mangels an erforderlichen Materialien Aufwendungen entstehen, ist der/die Auftraggeber/in nach Beendigung des Auftrages zum Ersatz verpflichtet.
- Die aktuellen Preise sind der jeweils gültigen Preisliste von HT zu entnehmen. Als vereinbarter Preis gilt ausschließlich der, den die Auftragnehmerin schriftlich bestätigt. Rechnungskürzungen durch den Auftraggeber sind, aus welchem vermeintlichen Grund auch immer, unzulässig.
- Mit Bestätigung des Auftrages durch HT wird eine Anzahlung von 50% des Auftragswertes innerhalb von 10 Werktagen, in jedem Fall jedoch mit Aushändigung/Übergabe der Schlüssel, fällig. Der noch ausstehende Restbetrag ist sofort nach Beendigung des Auftrages mit Rückgabe der Schlüssel fällig.
- Bei Rücktritt bzw. Kündigung des Auftraggebers vom Vertrag ist HT berechtigt, folgende pauschalierte Entschädigung vom Auftragswert in Rechnung zu stellen:
 - ab dem 90. – 41.Tag vor Leistungsbeginn 10% mind. jedoch € 40,-
 - ab dem 40. – 21.Tag vor Leistungsbeginn 40%
 - ab dem 20. – 11.Tag vor Leistungsbeginn 60%
 - ab dem 10. – 01.Tag vor Leistungsbeginn 85%
- Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, HT nachzuweisen, dass ihm kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist als die von ihm geforderte Pauschale.
- Tritt HT aus wichtigem Grund vom Vertrag zurück, so sind dem Auftraggeber die durch den Rücktritt entstandenen, nachgewiesenen und mit Belegen dokumentierten Kosten zu erstatten. Eine Kostenerstattung über den gesamten Auftragswert hinaus ist ausgeschlossen.
- Unmittelbar nach Beendigung der Ausführung des Auftrages sind der tatsächliche Bestand und evtl. entstandene Schäden festzustellen. Das Arbeitsprotokoll ist diesbezüglich auszufüllen und von beiden Vertragspartnern zu unterschreiben. Die Unterzeichnung schließt die Geltendmachung von weiteren Schadensersatzansprüchen aus, soweit es sich nicht um verdeckte Schäden handelt. Solche sind unverzüglich nach Kenntnisnahme HT anzuzeigen und entsprechend zu belegen.
- HT verfügt über eine Betriebs-Haftpflichtversicherung. Sollten nachweislich durch fahrlässiges Verhalten der MA von HT Schäden entstanden sein, so haftet HT im Rahmen der abgeschlossenen Versicherung. Eine Kopie der Police steht bei Vertragsabschluss zur Einsicht zur Verfügung.
- Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Positionen dieser Geschäftsbedingungen unzulässig oder unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Positionen nicht berührt, soweit diese für sich allein noch dem Sinn und Zweck des geschlossenen Vertrages entsprechen. Die unwirksame Position soll durch eine solche ersetzt bzw. ergänzt werden, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Auftragnehmers.